

## Auflagen und Bedingungen zur Durchführung eines Karnevalsuzuges

1. Die angegebene Wegstrecke darf nicht geändert werden.
2. Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Zuges ist der Veranstalter verantwortlich. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeugführer verkehrstüchtig bleiben und ihre Fahrweise so einrichten, dass keine Zuschauer oder andere Zugteilnehmer gefährdet werden.
3. Zu jedem Wagen sind 2 Ordner zu stellen, bei größeren Wagen 4. Die Ordner sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich zu machen. Die Ordner sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen; das nahe Herantreten von Kindern und Erwachsenen an die Wagen ist zu unterbinden. Entsprechend ihrer Verantwortung ist der Alkoholgenuß einzuschränken. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu, sie haben den Weisungen der Polizei zu folgen.
4. Es dürfen keine Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien von den Wagenbesatzungen auf die Straße geworfen werden.
5. Motorisierte Zweiräder sind vom Umzug auszuschließen.
6. Nichtzugelassene Kraftfahrzeuge dürfen ebenfalls nicht am Umzug teilnehmen.
7. Während der Veranstaltung muss der Zug möglichst geschlossen gehalten werden. Das selbstständige Halten oder Stehenbleiben einzelner Gruppen oder Fahrzeuge ohne besonderen Grund soll unterbleiben, damit der Zug nicht auseinandergerissen wird.
8. Die Festwagen sind so zu gestalten, dass von ihrem Wenderadius her die gesamte Zugstrecke ohne besondere Rangiermanöver befahren werden kann.
9. Wir halten es für angebracht, dass Ihrerseits der Marschweg des Karnevalsuzuges rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben wird und dabei die Anwohner gebeten werden, den Veranstaltungsraum von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
10. Auf den fließenden Verkehr ist Rücksicht zu nehmen.
11. Der Veranstalter hat auf alle Schäden, die aus Anlass der Durchführung der Umzüge entstehen, zu haften. Ersatzansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger, den Polizeibehörden, dem Landkreis Mayen-Koblenz, der VGV Rhein-Mosel und dem Land Rheinland-Pfalz sind ausgeschlossen.
12. Zur Durchführung des Karnevalsuzuges ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung gem. § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) abzuschließen.
13. Ein verantwortlicher Zugleiter ist zu bestimmen und der zuständigen Polizeidienststelle zu benennen. Während der Veranstaltung muss dieser jederzeit für die Polizei erreichbar sein.
14. Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
15. Wir weisen darauf hin, dass die Nichtbeachtung der Auflagen dieser Erlaubnis, insbesondere eine eigenmächtige Änderung des vorgeschriebenen Zugverlaufs, eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 2 der StVO darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.